

(19)



(11)

EP 3 093 050 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
22.03.2017 Patentblatt 2017/12

(51) Int Cl.:
A63B 69/00 (2006.01) **A63B 29/02** (2006.01)
A62B 1/10 (2006.01) **A62B 1/14** (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
16.11.2016 Patentblatt 2016/46

(21) Anmeldenummer: **16166359.6**

(22) Anmeldetag: **21.04.2016**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME
Benannte Validierungsstaaten:
MA MD

(71) Anmelder: **Oberalp Spa**
39100 Bozen (IT)

(72) Erfinder:
• **Resch, Egon**
39100 Bozen (IT)
• **Baumgartner, Christoph**
39031 Bruneck (Bz) (IT)

(30) Priorität: **22.04.2015 DE 102015207363**

(74) Vertreter: **Weickmann & Weickmann PartmbB**
Postfach 860 820
81635 München (DE)

(54) SICHERUNGSGERÄT

(57) Die vorliegende Erfindung betrifft ein Sicherungsgerät, welches sich durch eine besonders sichere Handhabung auszeichnet. Die Erfindung stellt ein Sicherungsgerät (2) bereit, umfassend eine Bremsvorrichtung (6) und eine Blockiervorrichtung (8), wobei die Blockiervorrichtung (8) ein bewegliches Seilaufnahmeelement (12, 14) umfasst, welches dafür eingerichtet ist, von einem daran aufgenommenem Seil (16) bewegt zu werden, wobei die Blockiervorrichtung (8) dafür eingerichtet ist, in einem Blockierzustand eine Bewegung des Seilaufnahmeelements (12) zu blockieren, wobei die Blockiervorrichtung (8) in einem Sicherheitsfall in den Blockierzustand übergeht, wobei der Sicherheitsfall vorliegt, wenn ein Bewegungsparameter der Bewegung des Seilaufnahmeelements (12, 14) aus einer Bewegungsparametermenge außerhalb eines dem jeweiligen Bewegungsparameter zugeordneten vorbestimmten Sicherheitsbereichs des Bewegungsparameters liegt.

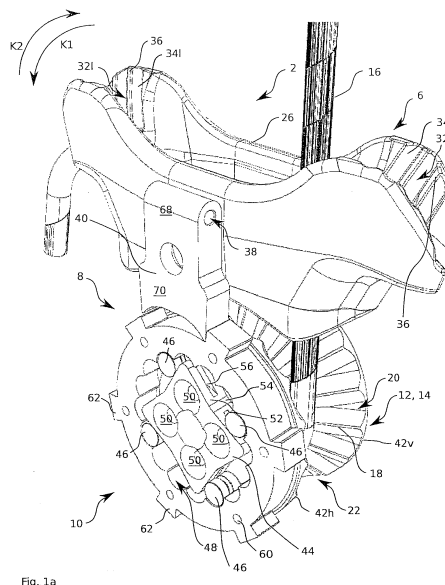


Fig. 1a

EP 3 093 050 A3

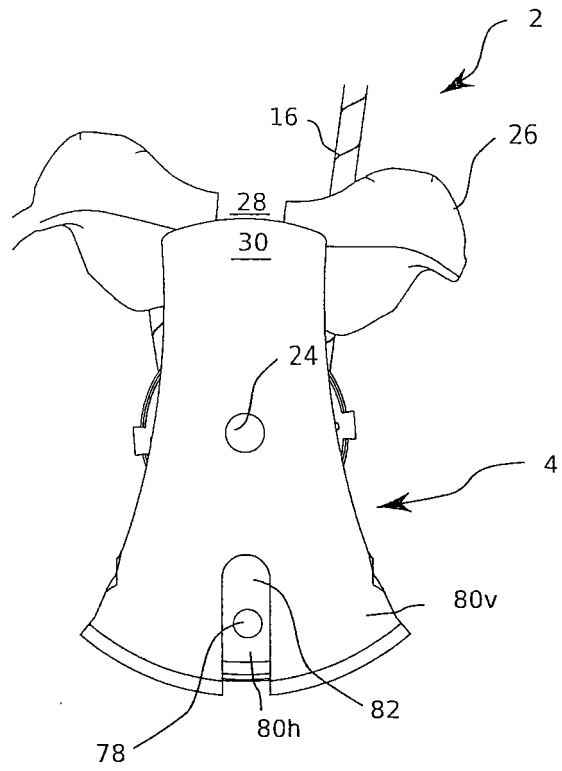


Fig. 1b

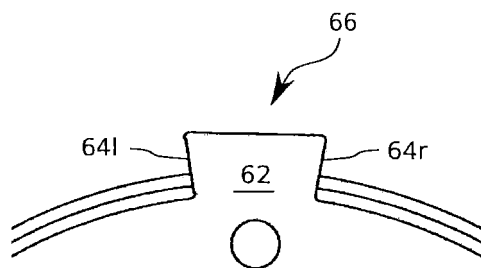


Fig. 1c



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

 Nummer der Anmeldung
EP 16 16 6359

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	FR 2 149 047 A5 (FERTIER RAYMOND) 23. März 1973 (1973-03-23)	1-8, 10-12, 14,15	INV. A63B69/00 A63B29/02 A62B1/10 A62B1/14
Y	* Seite 1; Ansprüche; Abbildungen *	9	
A		13	
X	US 2014/262611 A1 (ODDOU PAUL [US] ET AL) 18. September 2014 (2014-09-18)	12,14,15	
Y	* Abbildungen 5-10 *	9	
A		13	
Y	AT 510 556 A4 (UNIV WIEN TECH [AT]) 15. Mai 2012 (2012-05-15) * Abbildungen 4-9 *	9	
X	EP 2 359 911 A2 (WIDMESSER FLORIAN [DE]) 24. August 2011 (2011-08-24)	1-8,10, 11,14,15	
Y	* Ansprüche; Abbildungen *	9	
A		12,13	
X	EP 2 011 546 A1 (GAMESYSTEM [FR]) 7. Januar 2009 (2009-01-07)	1-8, 10-12, 14,15	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
Y	* Absätze [0014] - [0018], [0024], [0034] - [0038]; Abbildungen *	9	A63B A62B F16D
A		13	
X	FR 1 250 594 A (NEOFEU) 13. Januar 1961 (1961-01-13)	14,15	
A	* Seiten 2-4; Abbildungen *	1-13	
X	FR 2 513 886 A1 (GAMES [FR]) 8. April 1983 (1983-04-08)	14,15	
A	* Seite 3, Zeile 34 - Seite 7, Zeile 38; Abbildungen *	1-13	
	----- -/--		
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort München		Abschlußdatum der Recherche 31. Januar 2017	Prüfer Herry, Manuel
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

 Nummer der Anmeldung
 EP 16 16 6359

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
A	DE 20 2010 010229 U1 (SALEWA GMBH SPORTGERÄTEFAB [DE]) 14. November 2011 (2011-11-14) * Ansprüche; Abbildungen *	1-15	
A	US 2014/251731 A1 (JONES OWAIN [GB] ET AL) 11. September 2014 (2014-09-11) * Ansprüche; Abbildungen *	1-15	
A	DE 20 2009 005925 U1 (SKYLOTEC GMBH [DE]) 16. Juli 2009 (2009-07-16) * Ansprüche; Abbildungen *	1-15	
A	DE 11 2010 002351 B4 (SKYLOTEC GMBH [DE]) 30. April 2014 (2014-04-30) * Ansprüche; Abbildungen *	1-15	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort München		Abschlußdatum der Recherche 31. Januar 2017	Prüfer Herry, Manuel
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)



Nummer der Anmeldung

EP 16 16 6359

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

☐ Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

☐ Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 16 16 6359

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-11, 15(vollständig); 12-14(teilweise)

Gemäß Anspruch 1 ist die Bremsvorrichtung dafür eingerichtet, eine Bewegung des Seils unabhängig von einer Seilbewegungsrichtung abzubremesen. Damit wird die insbesondere bei Anfängern häufig vorkommende Fehlbedienung verhindert, dass der Kletterer sich in ein Seilende einbindet, dessen Bewegung der Sichernde nicht abbremsen kann. Hierdurch wird die Sicherheit des Kletterers stark erhöht (siehe Seite 4, Absatz 2).

2. Anspruch: 12(teilweise)

Gemäß Anspruch 12 ist die Blockiervorrichtung derart ausgebildet, dass eine Laständerung an einem Seilende einen Übergang von dem Blockierzustand in den Freilaufzustand bewirkt. Diese Merkmale ermöglichen eine einfach und komfortabel mit geringem Kraftaufwand auszuführende Betätigung des Sicherungsgeräts durch den Sichernden, sodass das Sicherungsgerät sicher in den Freilaufzustand überführt werden kann (siehe Seite 10, Absatz 3).

3. Anspruch: 13(teilweise)

Gemäß Anspruch 13 weist die Blockiervorrichtung ein Steuerelement auf, dessen Betätigung im Blockierzustand den Übergang der Blockiervorrichtung in den Freilaufzustand bewirkt, wobei sobald der Sicherungsfall vorliegt, die Blockiervorrichtung den Blockierzustand unabhängig von einer Betätigung des Steuerelements, insbesondere durch einen Sichernden, einnimmt bevor das Seilaufnahmeelement einen vorbestimmten Bewegungsabschnitt durchlaufen hat. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass beim Betätigen des Steuerelements die Blockiervorrichtung einen inaktiven Zustand einnimmt, in welchem die Blockiervorrichtung eine Bewegung des Seilaufnahmeelements nicht blockieren kann, welcher erst durch eine weitere Betätigung des Steuerelements wieder aufgehoben wird (siehe Seite 16)

4. Anspruch: 14(teilweise)

Gemäß Anspruch 14 umfasst die Blockiervorrichtung eine Fliehkraftkupplung, wobei die Bremsvorrichtung von beweglichen Teilen der Fliehkraftkupplung separat ausgebildet ist. Diese Merkmale ermöglichen eine einfache und sichere Ausbildung eines Sicherungsgeräts (siehe Seite 17, Absatz 2).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 16 16 6359

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 16 16 6359

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

31-01-2017

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
FR 2149047 A5	23-03-1973	KEINE	
US 2014262611 A1	18-09-2014	KEINE	
AT 510556 A4	15-05-2012	AT 510556 A4	15-05-2012
		WO 2012139147 A2	18-10-2012
EP 2359911 A2	24-08-2011	DE 102010000363 A1	11-08-2011
		EP 2359911 A2	24-08-2011
		ES 2582036 T3	08-09-2016
EP 2011546 A1	07-01-2009	EP 2011546 A1	07-01-2009
		FR 2918287 A1	09-01-2009
FR 1250594 A	13-01-1961	KEINE	
FR 2513886 A1	08-04-1983	FR 2513886 A1	08-04-1983
		US 4533026 A	06-08-1985
DE 202010010229 U1	14-11-2011	DE 202010010229 U1	14-11-2011
		EP 2409733 A1	25-01-2012
US 2014251731 A1	11-09-2014	AU 2012328177 A1	15-05-2014
		CA 2853198 A1	02-05-2013
		CN 103958002 A	30-07-2014
		EP 2771076 A2	03-09-2014
		GB 2496008 A	01-05-2013
		GB 2509648 A	09-07-2014
		US 2014251731 A1	11-09-2014
		WO 2013061087 A2	02-05-2013
		ZA 201402752 B	27-05-2015
DE 202009005925 U1	16-07-2009	DE 202009005925 U1	16-07-2009
		DK 2422105 T3	10-03-2014
		EP 2422105 A1	29-02-2012
		US 2012048651 A1	01-03-2012
		WO 2010121699 A1	28-10-2010
DE 112010002351 B4	30-04-2014	DE 112010002351 A5	09-08-2012
		WO 2010142690 A1	16-12-2010

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82